



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Thomas Rachel
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Philipp Nimmermann
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970

BUERO-ST-N@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Januar 2024
Frage Nr. 1/097

Berlin, 17. Januar 2024

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welche konkreten Schritte werden von den jeweiligen Instanzen unternommen, um gemäß des neuen § 28r des Energiewirtschaftsgesetzes über den Antragsentwurf der Fernleitungsnetzbetreiber für das Wasserstoffkernnetz sowie den konkreten Verlauf des Wasserstoffkernnetzes mit Ausspeisepunkten zu entscheiden (bitte auch die entsprechenden Zeitphasen angeben), und wer trifft zudem die abschließende Entscheidung?

Antwort:

§ 28r des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) regelt das Verfahren, die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes. Dort ist u.a. vorgesehen, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen der Bundesnetzagentur einen gemeinsamen Antrag für ein Wasserstoff-Kernnetz zur Genehmigung vorlegen, welches alle wirksamen Maßnahmen enthält, um die zukünftigen wesentlichen



Seite 2 von 3

Wasserstoffproduktionsstätten und die potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern zu verbinden. Das Wasserstoff-Kernnetz soll vorwiegend der Ermöglichung eines überregionalen Transports von Wasserstoff dienen.

Die Frist zur Stellung des Antrags endet gemäß § 28r Absatz 2 Satz 1 EnWG drei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes am 29. Dezember 2023, d.h. mit Ablauf des 18. Januar 2024; die Antragsfrist kann von der Bundesnetzagentur gemäß § 28r Absatz 2 Satz 2 EnWG um höchstens vier Kalendermonate verlängert werden. Die Bundesnetzagentur hat auf Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber am 10. Januar 2024 entschieden, die Frist zur Antragsstellung zu verlängern. Der vollständige Antrag ist nun spätestens bis zum 21. Mai 2024 bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Die Bundesnetzagentur wird den fristgemäß eingegangenen Antrag prüfen und ihn innerhalb von zwei Monaten nach vollständigem Antragsingang genehmigen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 28r Absatz 8 Satz 1 EnWG). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gibt die Bundesnetzagentur allen betroffenen Kreisen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. § 28r Absatz 6 Satz 3 EnWG).

Schon vor Beginn des formellen Genehmigungsverfahrens hat die Bundesnetzagentur allen Stakeholdern und der Öffentlichkeit – im Sinne eines transparenten und effizienten Verfahrens – in der Zeit vom 15. November 2023 bis 8. Januar 2024 Gelegenheit geben, sich zu dem Antragsentwurf der Fernleitungsnetzbetreiber zu äußern. Dieses vorgelagerte Konsultationsverfahren soll den Genehmigungsprozess für das Wasserstoff-Kernnetz vorbereiten und eine zeitnahe Genehmigung nach Vorlage des formellen Antrages begünstigen.



Seite 3 von 3

Sofern die Betreiber von Fernleitungsnetzen innerhalb der oben genannten Antragsfrist keinen gemeinsamen Antrag vorlegen, ist die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3 Satz 1 EnWG verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der – nunmehr verlängerten – Antragsfrist ein Wasserstoff-Kernnetz zu bestimmen und zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Nimmermann